

Einkaufsbedingungen der Firma Belden Deutschland GmbH

nachfolgend Belden genannt

I. Vertragsinhalt, abweichende Bedingungen

1. Für Bestellungen, Abschlüsse, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen erkennt Belden nur dann an, wenn diesen Regelungen schriftlich zugestimmt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn Belden in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten bzw. Auftragnehmers (nachfolgend „Lieferant“) die Lieferung von Produkten bzw. die Werk- oder Dienstleistungen (nachfolgend „Lieferungen“) annimmt oder diese bezahlt.

Diese Einkaufsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Kauf und die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass Belden in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

2. Bestellungen, Abschlüsse, Lieferabrufe sowie ihre Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Ergänzungen oder Änderungen schriftlicher Bestellungen nach Vertragsschluss sind nur verbindlich, wenn sie durch Belden schriftlich bestätigt werden.
3. Die Ausführung des Auftrags aufgrund einer Bestellung gilt als vorbehaltlose Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.
4. Auf Abweichungen der Lieferungen gegenüber der Bestellung ist durch den Lieferanten hinzuweisen. Die Anerkennung einer Abweichung ist durch Belden schriftlich zu bestätigen.

II. Liefertermin, Lieferverzug, Gefahrübergang

1. Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang bei der Versandadresse maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn Belden die Transportkosten trägt. Ist für die Lieferung Werkvertragsrecht vereinbart, so ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgebend.

2. Leistungsort ist die von Belden benannte Empfangsstelle.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, Belden unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Zeit der Lieferung nicht eingehalten werden kann.
4. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen stellt keinen Verzicht auf damit verbundene gesetzliche Ansprüche dar.
5. Im Falle des Lieferverzuges ist Belden berechtigt, je Arbeitstag des Verzugs 0,2 %, max. jedoch 5 % des Auftragswerts der betroffenen Lieferung als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Dem Lieferanten ist jedoch der Nachweis gestattet, dass Belden ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der verlangte pauschalierte Schadensersatz ist. Statt des pauschalierten Schadensersatzes kann Belden vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Eingang der Lieferung bei der Versandadresse (bei Lieferung nach Werkvertragsrecht mit der Abnahme) auf Belden über.
7. Der Lieferant ist nicht befugt, den Auftrag ohne schriftliche Zustimmung durch Dritte ausführen zu lassen. Gleiches gilt für den Fertigungsstandort. Die Verlagerung der Produktion an einen anderen Standort bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Belden.
8. Belden hat das Recht, bestehende Aufträge zu gleichen Bedingungen an verbundene Belden Unternehmen abzutreten. Werden hierdurch wesentliche Interessen des Lieferanten beeinträchtigt, ist er zur Kündigung des Vertrags berechtigt.

III. Verpackung, Versand

1. Über jeden Versand ist gegenüber Belden bei Abgang der Ware eine Versandanzeige zu erteilen, die unsere Bestellnummer enthält.
2. Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu ver-

packen. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

3. Lieferungen haben einschließlich Verpackung frei der jeweils vorgeschriebenen Empfangsstellen zu erfolgen, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist. Lieferungen, für die Belden Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind auf die für ihn billigste Versandart und zu den günstigsten Frachttarifen zu befördern, sofern Belden keine bestimmte Beförderungsart vorgesehen hat. Rollgelder und sonstige Spesen am Absendeort übernimmt der Lieferant.
4. Die Gefahr des Transportes übernimmt der Lieferant.
5. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit Angabe der von Belden vorgegebenen Bestell- und Positionsnummer, ggf. Innenauftrags-Nummer sowie mit Hinweis, ob Aus- oder Teillieferungen beizufügen. Der Lieferschein muss zusätzlich Angaben über Brutto- und Nettogewicht enthalten.
6. Eine Rückgabe der Verpackung ist nicht vereinbart. Andernfalls trägt der Lieferant die Kosten der Rücksendung.

IV. Lieferantenerklärungen, Ursprungsnachweise, Exportkontrolle

1. Für alle gelieferten Waren sind separate Lieferantenerklärungen nach VO (EG) Nr. 1207/2001 mit Angabe des Ursprungslandes und Zolltarifnummer abzugeben. Sollten Langzeit-Lieferantenerklärungen verwendet werden, müssen Veränderungen der in der Langzeit-Lieferantenerklärung gemachten Angaben mit separatem Schreiben unserer Zollabteilung gemeldet werden. Die Verpflichtung zur Abgabe von Lieferantenerklärungen mit Angabe des Ursprungslandes und Zolltarifnummer besteht auch für gelieferte Waren ohne präferenziellen Ursprung.
2. Für nicht in der EU ansässige Lieferanten sind präferenzielle Ursprungsnachweise unaufgefordert vorzulegen. Autonome Ursprungszeugnisse sind auf Anforderung vorzulegen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, uns für alle gelieferten Materialien bestehende Ausfuhrgenehmigungspflichten (u.a. nationale Ausfuhrlistennummer sowie die der USA) mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt zusammen mit der Lieferantenerklärung bzw. dem Ursprungsnachweis direkt an unsere Zollabteilung. Sämtliche nachteilige Folgen einer unvollständigen oder nicht erfolgten Mitteilung trägt der Lieferant. Die Anga-

be auf anderen Geschäftspapieren ist nicht zulässig.

V. Materialbeistellung

1. Beigestelltes Material und Baugruppen bleiben Eigentum von Belden. Beigestellte bzw. bezuschusste Werkzeuge und sonstige Produktionsmittel verbleiben in Eigentum von Belden. Im Fall der Bezahlung des vereinbarten Zuschusses erwirbt Belden einen dem Wert entsprechenden Miteigentumsanteil.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände pfleglich zu behandeln, für ihre Instandhaltung und ggf. für ihre Erneuerung zu seinen Lasten zu sorgen. Der Lieferant hat die ihm beigestellten Gegenstände in seiner Betriebshaftpflicht- und Feuerversicherung einzuschließen.
3. Von Belden hergestellte oder beigestellte Materialien, Baugruppen, Werkzeuge und sonstige Produktionsmittel dürfen nur dem vereinbarten Zweck entsprechend eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Belden.

VI. Eigentum, Abtretungen

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgeht, wird nicht anerkannt.

VII. Preisstellung

1. Mangels anderer Vereinbarung sind die Preise Festpreise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie umfassen alle Kosten einschließlich der Anlieferung frei unserer Versandadresse, insbesondere also auch Verpackungs- und Versandkosten, Zollgebühren und ähnliche Abgaben sowie Versicherungen.
2. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten ist zu den niedrigsten Preisen zu versenden, soweit Belden keine besonderen Vorgaben stellt. Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Zur Rückgabe von Verpackung ist Belden vorbehaltlich keiner besonderen Vereinbarung oder zwingender gesetzlichen Vorschriften nicht verpflichtet. Muss die Verpackung zurückgegeben werden oder wünscht der Lieferant dies, so trägt er hierfür die Frachtkosten. Hat Belden Verpackungskosten übernommen, so ist Belden in jedem Fall zur Rückgabe berechtigt; die Verpackungskosten sind dann in voller Höhe gutzuschreiben.

VIII. Rechnungen, Zahlungen

1. Rechnungen sind unter der Angabe der einzelnen Lieferpositionen und Bezeichnung der Lieferscheine und Versandscheine sowie unter Angabe der Bestellnummer an die Adresse von Belden zu erteilen, wenn nicht eine andere Rechnungsvorschrift angegeben ist. Sie dürfen nicht der Warenlieferung beigelegt werden.

Für alle wegen der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, leistet Belden Zahlungen innerhalb 60 Tagen netto nach Eingang der Rechnung und nach Eingang des Materials und Feststellung der ordnungsgemäßen Lieferung.
3. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor vollständigem Eingang (bzw. Abnahme) der bestellten Ware sowie dem vereinbarten Liefertermin. Für Dienst- und sonstige Leistungen gilt das Abnahmedatum.
4. Zahlungen durch Belden bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen als vertragsgemäß und stehen stets unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Erfüllung.

IX. Gewährleistung, Mängelrügen

1. Der Lieferant haftet für alle Mängel der Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für alle (unmittelbare und mittelbare) Schäden, die Belden oder einem Dritten bei der Verwendung der Lieferung entstehen, es sei denn, der Lieferant hat den Fehler nicht schuldhaft verursacht.
2. Für die Fehlerfreiheit einer Lieferung sind insbesondere dem jeweiligen Lieferverhältnis zugrunde liegenden Spezifikationen und Zeichnungen maßgeblich. Zudem gelten die Bestimmungen unserer, dem Lieferanten bekannten Qualitätsvereinbarungen.
3. Ist eine Lieferung mangelhaft, so hat der Lieferant nach Wahl von Belden nachzubessern oder nachzuliefern. Schlägt die Nachbesserung oder Nachlieferung fehl, so kann Belden eine angemessene Preisreduzierung vornehmen oder vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
4. Belden ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die Belden im Verhältnis zu seinen Kunden zu tragen hat, weil diese gegen Belden einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderli-

chen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten haben.

5. Ist dem Lieferanten bekannt, dass gelieferte Ware von Belden weiterveräußert wird bzw. Lieferungen weiterverwendet werden und ist dem Lieferanten bekannt, in welchem Land die Weiterlieferung bzw. Weiterverwendung erfolgt, so stellt der Lieferant Belden von allen Ansprüchen frei, die der Abnehmer von Belden aufgrund der Lieferung mangelhafter Ware oder anderweitig nicht vertragskonformer Lieferung gegen Belden geltend machen kann, sei es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen materiellen deutschen Rechtes, sei es aufgrund gesetzlicher Bestimmungen materiellen Rechtes des Landes, in welches die Ware geliefert wurde. Beruht der Anspruch des Abnehmers von Belden auf einer Obliegenheitsverletzung von Belden oder hat der Lieferant den Mangel bzw. die nicht vertragskonforme Lieferung aus anderen Gründen nicht zu vertreten, entfällt die Freistellung.
6. Die Verjährung tritt in den Fällen von IX.4 und IX.5 frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem Belden die von seinem Kunden gegen Belden gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber fünf Jahre nach Lieferung durch den Lieferanten.
7. Die gelieferte Ware ist auch dann mangelhaft, wenn sie den anerkannten Regeln der Technik, den maßgeblichen Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen, Unfallverhütungsbestimmungen sowie sonstigen sicherheitstechnischen Vorschriften nicht entspricht, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten. Ist dem Lieferanten bekannt, dass die Ware von Belden in ein anderes Land weiterveräußert wird, so hat sie auch den Bestimmungen dieses Landes zu entsprechen.
8. Soweit und sobald Belden mit dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen haben, beschränkt sich die Eingangskontrolle bei Belden auf eine Quantitäts- und Identitätsprüfung anhand der Lieferpapiere sowie auf Transportschäden bzw. sonst äußerlich erkennbare Schäden. Mängel der Lieferung hat Belden, sobald sie im Rahmen dieser eingeschränkten Eingangskontrolle oder später nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen verzichtet der Lieferant auf den Einwand verspäteter Untersuchung und Mängelrüge. Bei Lieferung an Dritte trifft eine etwaige Untersuchungs- und Rügepflicht nur den Empfänger der Ware und zwar im Rahmen dieses Abschnitts IX.78.
9. Die Gewährleistung bei Sachmängeln endet mit Ablauf von 36 Monaten nach der Lieferung, falls nicht eine andere Frist ausdrücklich vereinbart ist.

Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant Belden von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

10. Soweit die Lieferung des Lieferanten für einen Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Belden insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Führt Belden oder der Abnehmer von Belden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z. B. Rückrufaktion) durch, haftet der Lieferant, soweit er rechtlich dazu verpflichtet ist, und stellt Belden insoweit auf erste Anforderung frei.
11. Belden stehen Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten in entsprechender Anwendung der §§ 478, 479 BGB (Rückgriff in der Verbrauchsgüterkauf-Lieferkette) auch dann zu, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch Belden oder einen Abnehmer von Belden, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

X. Produkthaftung

1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch fehlerhafte Produkte seinerseits entstehen und stellt Belden dementsprechend von etwaigen Produkthaftungsansprüchen Dritter frei.
2. Der Lieferant wird seine Haftungsrisiken durch Abschluss und Aufrechterhaltung einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung absichern, deren Deckungssummen der Höhe nach dem Umfang der Geschäftsbeziehungen sowie dem konkreten Haftungsrisiko angemessen sind. Der Lieferant wird Belden auf Wunsch die wesentlichen Daten des Versicherungsschutzes (Deckungsumfang und -höhe) nachweisen. Veränderungen der Versicherungsdeckung wird der Lieferant Belden unaufgefordert mitteilen.

XI. Technische Unterlagen; Geheimhaltung

1. Muster, Zeichnungen, Modelle, Datenträger usw., die Belden zur Ausführung eines Auftrages dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von Belden und sind geheim zu halten. Sie dürfen ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung weder Dritten zur Einsicht oder Verfügung überlassen noch zur Herstellung von Waren für Dritte benutzt noch vervielfältigt werden. Sie sind Belden nach Abwicklung des Auftrages unverzüglich zurückzusenden. Die Ge-

heimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages.

2. Belden behält sich vor, bereits zu Beginn einer Geschäftsbeziehung eine Geheimhaltungsverpflichtung zu unterzeichnen zu lassen.

XII. Qualität und Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die Spezifikationen von Belden, die anerkannten Regeln der Technik, die Umwelt- und Sicherheitsvorschriften, etwaige DIN-Normen, die vereinbarten technischen Daten und die Vereinbarungen zum QM-System sowie UM-System einzuhalten. Bei Bedarf ist den Kunden von Belden nach vorheriger Absprache eine Überprüfung der Produktion auf Einhaltung bei dem Lieferanten zu gewähren. Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen, umwelt- und sicherheitstechnischen Auflagen im Hersteller- und Abnehmerland einzuhalten sowie die vorherrschenden Bedingungen bzgl. Umwelt, Elektrizität und elektromagnetischer Felder zu berücksichtigen.
2. Die gelieferte Ware muss den Anforderungen sämtlicher einschlägiger EU-Vorgaben, insbesondere der jeweils aktuellen Fassung der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU mit der Änderung des Anhang II nach 2015/863/EU, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), der Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG bzw. deren Nachfolgerichtlinie 2014/35/EU, der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG, der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sowie der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit entsprechen. Bei Teilen, die den Anforderungen nicht entsprechen, muss dies im Erstmusterprüfbericht ausgewiesen werden. Ob eine Freigabe erteilt werden kann wird im Rahmen des Freigabeprozesses geprüft.
3. Änderungen des Gegenstandes der Lieferung bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
4. Mit dem Versand der ersten Serienlieferung (auch bei Produktänderungen) kann erst dann begonnen werden, wenn nach der gemäß Lieferantenleitfaden geforderten Erstbemusterung die schriftliche Freigabe der Belden-Prüfung vorliegt.
5. Gesundheitsgefährdende Materialien sind Belden unaufgefordert anzuzeigen.

XIII. Datenspeicherung

Belden ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

XIV. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Belden in Schalksmühle (Gerichtsstand Iserlohn). Belden ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für die Auslegung von Lieferklauseln gelten die INCOTERMS der aktuell gültigen Fassung.

XV. Sonstiges

Diese Einkaufsbedingungen ersetzen in vollem Umfang ältere Fassungen. Sollten einzelne Regelungen unwirksam sein wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Dies gilt auch für die Gültigkeit der auf Grundlage dieser Bedingungen geschlossenen Verträge. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Stand Februar 2019